Bundesgesetzblatt

1345

Teil I

G 5702

1997 | **Ausgegeben zu Bonn am 19. Juni 1997** | **Nr. 37**

Tag	Inhalt	Seite
9. 6. 97	**Erstes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes** ..... FNA: 2125-5-7 GESTA: F013	1346
3. 6. 97	Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen ..... FNA: 2125-5-7-1, 2125-5-7-2	1347
10. 6. 97	Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 1997 (Rentenanpassungsverordnung 1997 – RAV 1997) ..... FNA: neu: 8232-48-16	1352
10. 6. 97	Zweite Verordnung zur Änderung tierarzneimittelrechtlicher Vorschriften ..... FNA: 2125-40-12, 2121-51-12, 2121-50-1-15	1354
13. 6. 97	Sechsundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung ..... FNA: 2125-11	1356
16. 6. 97	Bekanntmachung zu § 115 der Zivilprozeßordnung (Prozeßkostenhilfebekanntmachung 1997 – PKHB 1997) ..... FNA: neu: 310-19-2-4	1357

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1357
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 24 und Nr. 25	1358
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1359

Erstes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes

Vom 9. Juni 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Weingesetz vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,

   1. soweit es erforderlich ist, um der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung von Erzeugnissen vorzubeugen, Vorschriften zu erlassen, die eine einwandfreie Beschaffenheit der Erzeugnisse von ihrem Verarbeiten bis zur Abgabe an den Verbraucher sicherstellen,
   2. soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist,
      a) vorzuschreiben, daß Betriebe, die bestimmte Erzeugnisse herstellen, lagern, verwerten oder in den Verkehr bringen, bestimmte betriebseigene Kontrollen durchzuführen und darüber Nachweise zu führen haben,
      b) vorzuschreiben, daß über das Herstellen, das Verwerten, das Lagern oder das Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse, über die Reinigung und Desinfektion von Räumen, Anlagen, Einrichtungen oder Beförderungsmitteln, in denen Erzeugnisse verarbeitet, gelagert, verwertet oder in den Verkehr gebracht werden, Nachweise zu führen sind, sowie
      c) das Nähere über Art, Form und Inhalt der Nachweise nach den Buchstaben a und b sowie über die Dauer ihrer Aufbewahrung zu regeln."

2. In § 50 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 4" durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nr. 4, oder Abs. 3" ersetzt.

3. § 56 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 4 wird die Jahreszahl „1997" durch die Jahreszahl „2002" ersetzt.
   b) In Absatz 5 wird die Angabe „31. Dezember 1999" durch die Angabe „31. Dezember 2009" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 9. Juni 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen

Vom 3. Juni 1997

Es verordnet

- auf Grund des § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 2 und 4, des § 18 Abs. 4, des § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 3, des § 24 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3, Nummer 1 und 2 auch in Verbindung mit § 54 Abs. 1, des § 27 Abs. 2, des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, des § 30 Satz 1 Nr. 2 und des § 33 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 54 Abs. 1, sowie des § 53 Abs. 2 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie
- auf Grund des § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3, des § 14 Nr. 2 und des § 26 Abs. 3 Satz 1 des Weingesetzes das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Die Weinverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 1996 (BGBl. I S. 1001) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 wird folgender neuer § 13a eingefügt:

„§ 13a

Herstellung von aromatisierten weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Cocktails und aromatisiertem Wein; Gehalt an Stoffen (zu § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 und § 16 Abs. 2 Satz 1 des Weingesetzes)

(1) Soweit bei der Herstellung von aromatisierten weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Cocktails und aromatisiertem Wein Aromen verwendet werden sollen, gilt § 2 Abs. 1 der Aromenverordnung entsprechend. Die in § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 der Aromenverordnung genannten Stoffe dürfen bei der Herstellung der in Satz 1 genannten Getränke nicht verwendet werden.

(2) Für aromatisierte weinhaltige Getränke, aromatisierte weinhaltige Cocktails und aromatisierten Wein, die zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden sollen, gelten

1. § 2 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 und
2. § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 4, soweit dort Stoffe zur Geschmacksbeeinflußung von Aromen zugelassen werden, sowie
3. § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 5

der Aromenverordnung sowie die §§ 3 bis 6 und § 7 Abs. 2 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung, soweit sie sich auf Aromen beziehen, entsprechend. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 dürfen die dort genannten Getränke, wenn sie zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden sollen, keinen Gehalt an Chinarindearoma, Chinin oder seinen Salzen, als Chinin berechnet, aufweisen, der in einem Liter 300 mg übersteigt."

2. In § 14 Abs. 2 werden nach den Worten „„Nur für Lebensmitteltransporte"" die Worte „oder „Nur für Lebensmittel"" eingefügt.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4 und 10 werden aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden die neuen Absätze 4 bis 8 und die bisherigen Absätze 11 bis 15 werden die neuen Absätze 9 bis 13.

c) Dem neuen Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1

1. darf Schaumwein nach Maßgabe des Artikels 10 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstabe a erster bis dritter Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 des Rates vom 13. Juli 1992 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und die Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. EG Nr. L 231 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung in den Verkehr gebracht werden;
2. kann die zuständige Stelle des Landes, in dessen Gebiet mit der Herstellung begonnen worden ist, genehmigen, daß Schaumwein im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 an einen anderen Hersteller von Schaumwein abgegeben wird, soweit dafür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht."

d) Dem neuen Absatz 10 werden folgende Sätze angefügt:

„Als verwendete Trauben im Sinne des Satzes 1 gelten nicht die zur Süßung verwendeten Erzeugnisse. Satz 1 gilt nicht für Erzeugnisse, die auf dem Seeweg transportiert werden und zur Abgabe an Endverbraucher in Drittländern bestimmt sind."

e) In dem neuen Absatz 13 wird in Satz 1 die Angabe „Absatz 14" durch die Angabe „Absatz 12" ersetzt.

4. Nach § 20 wird folgender neuer § 20a eingefügt:

„§ 20a

Qualitätswein garantierten Ursprungs; Qualitätsschaumwein garantierten Ursprungs (zu § 18 Abs. 4 und § 24 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Weingesetzes)

(1) Qualitätswein b.A. darf, soweit es sich um inländischen Wein handelt, als Qualitätswein garantierten Ursprungs und, soweit es sich um im Inland hergestellten Schaumwein handelt, als Qualitätsschaumwein garantierten Ursprungs nur bezeichnet werden, wenn

1. für ihn auf Antrag eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt worden ist und
2. er den von den Landesregierungen nach § 18 Abs. 2 des Weingesetzes über die für Qualitätswein b.A. allgemein geltenden Vorschriften hinaus für seine Herstellung erlassenen besonderen Erzeugungsvorschriften und für ihn festgesetzten besonderen analytischen und sensorischen Anforderungen entspricht.

(2) Wird die Bezeichnung „Qualitätsschaumwein garantierten Ursprungs" gebraucht, darf die Bezeichnung „Qualitätsschaumwein b.A." nicht verwendet werden."

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „und" durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden

aaa) in Buchstabe a Unterbuchstabe bb die Angabe „12" durch die Angabe „12,5" ersetzt,

bbb) in Buchstabe b Unterbuchstabe bb die Angabe „12,5" durch die Angabe „13" ersetzt,

ccc) am Ende der Punkt durch das Wort „und," ersetzt.

cc) Folgende neue Nummer 4 wird angefügt:

„4. soweit er als Qualitätswein garantierten Ursprungs oder Qualitätsschaumwein garantierten Ursprungs bezeichnet werden soll,

a) er die für dieses Erzeugnis typischen Bewertungsmerkmale aufweist und

b) dem in § 18 Abs. 1 des Weingesetzes genannten einheitlichen Geschmackstyp entspricht.

Die amtliche Prüfungsnummer ist auf den Behältnissen anzugeben."

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 11 Satz 1 und 2" durch die Angabe „§ 18 Abs. 9 Satz 1 und 2" ersetzt.

6. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „des Weingesetzes" die Worte „und § 20a Abs. 1" eingefügt.

7. § 28 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Abweichend von § 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 des Weingesetzes und § 20a Abs. 1 dürfen die beantragte Prüfungsnummer und die Bezeichnung Qualitätswein b.A., Qualitätswein, Qualitätswein garantierten Ursprungs, Qualitätswein mit Prädikat in Verbindung mit dem beantragten Prädikat, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Sekt b.A. oder Qualitätsschaumwein garantierten Ursprungs vom Antragsteller schon vor der Zuteilung einer Prüfungsnummer auf dem Behältnis des abgefüllten Erzeugnisses und bei Preisangeboten angegeben werden."

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die Worte „des Rates vom 13. Juli 1992 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und die Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. EG Nr. L 231 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.

b) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.

9. Nach § 34 wird folgender neuer § 34a eingefügt:

„§ 34a

Crémant (zu § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2, auch in Verbindung mit § 54 Abs. 1, des Weingesetzes)

(1) Für Qualitätsschaumwein b.A. darf die Bezeichnung „Crémant" nur nach Maßgabe des Artikels 6 Abs. 6 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 in Verbindung mit dem Namen des bestimmten Anbaugebietes verwendet werden.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung für Qualitätsschaumwein b.A., der aus in ihrem Gebiet geernteten Weintrauben hergestellt worden ist, zusätzliche Voraussetzungen für die Verwendung der Bezeichnung „Crémant" festlegen, soweit dies erforderlich ist, um regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Dabei können sie insbesondere vorschreiben, daß die Bezeichnung „Crémant"

1. nur verwendet werden darf, wenn der Qualitätsschaumwein b.A. aus Weintrauben bestimmter Rebsorten hergestellt worden ist, oder
2. nicht für einen roten Qualitätsschaumwein b.A. verwendet werden darf."

10. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird bei inländischem Wein der Name einer einzigen Rebsorte in Anwendung von Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe b oder Artikel 11 Abs. 2

Buchstabe n der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 angegeben, darf eine Information nach Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe h zweiter Anstrich oder Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe t zweiter Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 über verwendete weitere Rebsorten in der Etikettierung nicht gebraucht werden."

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „zweier Rebsorten" durch die Worte „zweier oder dreier Rebsorten" ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 und 2" durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2" ersetzt.

11. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. als „alkoholfreier Wein" auf den Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkekarten und Preislisten bezeichnet sind, soweit die Angabe einer Rebsorte, die Angabe eines Jahrgangs sowie ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht gebraucht wird; eine Geschmacksangabe nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 sowie das aus dem Namen des Landes, aus dem die zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse stammen, abgeleitete Eigenschaftswort als Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse dürfen gebraucht werden. Auf dem mit dem Behältnis verbundenen Etikett hat derjenige, der das Etikett anbringt, die Angabe „alkoholfreier Wein" in Schriftzeichen der gleichen Art, Farbe und Größe so anzugeben, daß sie sich deutlich von den anderen Angaben abhebt."

b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. als „alkoholreduzierter Wein" auf den Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkekarten und Preislisten bezeichnet sind, soweit die Angabe eines Jahrgangs sowie ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht gebraucht wird; die Angabe einer Rebsorte, eine Geschmacksangabe nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 sowie das aus dem Namen des Landes, aus dem die zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse stammen, abgeleitete Eigenschaftswort als Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse dürfen gebraucht werden. Auf dem mit dem Behältnis verbundenen Etikett hat derjenige, der das Etikett anbringt, die Angabe „alkoholreduzierter Wein" in Schriftzeichen der gleichen Art, Farbe und Größe so anzugeben, daß sie sich deutlich von den anderen Angaben abhebt."

c) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. als „Schäumendes Getränk aus alkoholfreiem Wein" auf den Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkekarten und Preislisten bezeichnet sind, soweit die Angabe einer Rebsorte, die Angabe eines Jahrgangs sowie ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht gebraucht wird; eine Geschmacksangabe nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 sowie das aus dem Namen des Landes, aus dem die zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse stammen, abgeleitete Eigenschaftswort als Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse dürfen gebraucht werden. Auf dem mit dem Behältnis verbundenen Etikett hat derjenige, der das Etikett anbringt, die Angabe „Schäumendes Getränk aus alkoholfreiem Wein" in Schriftzeichen der gleichen Art, Farbe und Größe so anzugeben, daß sie sich deutlich von den anderen Angaben abhebt."

d) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. als „Schäumendes Getränk aus alkoholreduziertem Wein" auf den Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkekarten und Preislisten bezeichnet sind, soweit die Angabe eines Jahrgangs sowie ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht gebraucht wird; die Angabe einer Rebsorte, eine Geschmacksangabe nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 sowie das aus dem Namen des Landes, aus dem zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse stammen, abgeleitete Eigenschaftswort als Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse dürfen gebraucht werden. Auf dem mit dem Behältnis verbundenen Etikett hat derjenige, der das Etikett anbringt, die Angabe „Schäumendes Getränk aus alkoholreduziertem Wein" in Schriftzeichen der gleichen Art, Farbe und Größe so anzugeben, daß sie sich deutlich von den anderen Angaben abhebt."

12. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. entgegen § 13a Abs. 1 Satz 2 einen Stoff verwendet,".

bb) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die neuen Nummern 6 und 7.

cc) Nach der neuen Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

„8. entgegen § 15 Abs. 3 den natürlichen Alkoholgehalt erhöht,".

dd) Die bisherigen Nummern 7 bis 12 werden die neuen Nummern 9 bis 14.

ee) In der neuen Nummer 9 wird die Angabe „§ 18 Abs. 11 Satz 3" durch die Angabe „§ 18 Abs. 9 Satz 3" ersetzt.

ff) Die neue Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. entgegen § 18 Abs. 1 oder 9 Satz 1 oder 2 ein Erzeugnis verschneidet,".

gg) In der neuen Nummer 14 wird die Angabe „§ 18 Abs. 7" durch die Angabe „§ 18 Abs. 6" ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 5" durch die Angabe „§ 18 Abs. 4" ersetzt.

13. § 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. entgegen § 18 Abs. 8 Satz 1 eine Verarbeitung nicht in demselben Betrieb vornimmt,".

b) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. entgegen § 20a Abs. 1 eine Bezeichnung verwendet,".

c) Die bisherigen Nummern 3 bis 13 werden die neuen Nummern 4 bis 14.

d) In der neuen Nummer 5 werden in Buchstabe b die Angabe „§ 30 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6, 7 Satz 1 oder Abs. 8" durch die Angabe „§ 30 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6" ersetzt und nach der Angabe „§ 34," die Angabe „§ 34a Abs. 1," eingefügt.

e) Nach der neuen Nummer 14 wird folgende neue Nummer 15 eingefügt:

„15. entgegen § 42 Abs. 1 Satz 2 eine Information gebraucht,".

f) Die bisherigen Nummern 14 bis 22 werden die neuen Nummern 16 bis 24.

14. In Anlage 7 wird Nummer 5 Buchstabe d wie folgt gefaßt:

„d) vergärbarer Zucker

aa) vor Inversion bei Wein, Likörwein und Perlwein,

bb) nach Inversion bei Schaumwein,

berechnet als Invertzucker:

Gramm im Liter,".

Artikel 2

Die Wein-Überwachungsverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630, 655) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die örtliche Zuständigkeit der in Absatz 1 genannten Stelle richtet sich bei

1. inländischen abgefüllten Erzeugnissen nach dem Ort des Betriebssitzes des Abfüllers,
2. anderen als den in Nummer 1 genannten Erzeugnissen vorbehaltlich der Nummer 3 nach dem Ort des Betriebssitzes desjenigen, der das Erzeugnis im Inland erstmals in Verkehr gebracht hat, und, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, nach dem Ort, an dem die Vorschriftswidrigkeit des Erzeugnisses festgestellt worden ist,
3. Erzeugnissen im Rahmen der Erteilung der Zulassung zur Einfuhr nach dem Ort der Einfuhr."

2. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors (ABl. EG Nr. L 369 S. 59)" durch die Worte „nach der Verordnung (EG) Nr. 1294/96 der Kommission vom 4. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates betreffend die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinbaus (ABl. EG Nr. L 166 S. 14)" ersetzt.

3. In § 22 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die in § 18 Abs. 8 Satz 2 der Weinverordnung genannten Erzeugnisse, deren Beförderung im Inland beginnt, hat der zur Ausstellung des Begleitpapiers nach Artikel 3 Abs. 1 Unterabs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 Verpflichtete unverzüglich zwei Kopien des nach Artikel 3 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 auszustellenden Begleitpapiers der für den Verladeort zuständigen Stelle zuzuleiten. Diese leitet eine Kopie unverzüglich der für den Entladeort zuständigen Stelle zu. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden."

4. § 24 wird wie folgt gefaßt:

„§ 24

Begleitpapier; ergänzende Vorschrift
(zu § 30 Satz 1 Nr. 2 des Weingesetzes)

Bei unvergorenen Erzeugnissen, die ausschließlich im Inland befördert werden, darf nach Maßgabe des Artikels 18 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 in den Begleitpapieren anstelle der Volumenmasse die Dichte in Grad Oechsle angegeben werden."

5. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87" durch die Worte „nach der Verordnung (EG) Nr. 1294/96" ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Meldung über den Hektarertrag nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1294/96 ist

1. im Weinwirtschaftsjahr 1996/1997 spätestens am 10. Dezember,
2. ab dem Weinwirtschaftsjahr 1997/1998 spätestens am 2. Dezember

des Erntejahres zu erstatten."

c) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Die Landesregierungen können nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1294/96 durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Absatz 4 Satz 1, Satz 2, soweit dieser die Mitteilung des Hektarertrages betrifft, oder Satz 3, soweit dort die Eintragung des Hektarertrages in die Weinbuchführung vorgesehen ist, nicht anzuwenden sind."

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die neuen Absätze 6 und 7.

e) Im neuen Absatz 6 werden die Worte „nach Artikel 13 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87" durch die Worte „nach Artikel 9 Unterabs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1294/96" ersetzt.

f) Im neuen Absatz 7 werden die Worte „des Artikels 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87" durch die Worte „des Artikels 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1294/96" ersetzt.

6. In § 40 Nr. 15 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1 oder 2" durch die Angabe „§ 22 Abs. 1, 2 oder 4 Satz 1" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 3. Juni 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 1997 (Rentenanpassungsverordnung 1997 – RAV 1997)

Vom 10. Juni 1997

Auf Grund

- des § 69 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261),
- des § 255b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 659),
- des § 44 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, des § 95 Abs. 1 sowie des § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in Verbindung mit den §§ 1151, 1153 der Reichsversicherungsordnung, die durch Artikel 8 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,
- der §§ 26, 105 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891)

verordnet die Bundesregierung und auf Grund

- des § 281b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 56 Buchstabe a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606)

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Anpassung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost)

(1) Der aktuelle Rentenwert beträgt vom 1. Juli 1997 an 47,44 Deutsche Mark.

(2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt vom 1. Juli 1997 an 40,51 Deutsche Mark.

§ 2

Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

(1) Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 1997 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 44 Abs. 4 und des § 95 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch beträgt 1,0147.

(2) Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 1997 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 1997 angepaßt. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0527.

§ 3

Pflegegeld in der Unfallversicherung

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Juli 1997 an

1. für Versicherungsfälle, für die § 44 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 537 Deutsche Mark und 2147 Deutsche Mark monatlich,
2. für Versicherungsfälle, für die § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 454 Deutsche Mark und 1815 Deutsche Mark monatlich.

§ 4

Anpassung des allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte

(1) Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Juli 1997 an 21,91 Deutsche Mark.

(2) Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Juli 1997 an 18,70 Deutsche Mark.

§ 5

Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

Bei Entscheidungen über den Versorgungsausgleich, die in der Zeit nach dem 30. Juni 1997 ergehen, sind die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Der Angleichungsfaktor beträgt	bei einem Ehezeitende in der Zeit
2,1190083	vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990
1,8418628	vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991
1,6762897	vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991
1,5013354	vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992
1,3700655	vom 1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992
1,2913317	vom 1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993
1,1809429	vom 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993
1,1395001	vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994
1,1388911	vom 1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994
1,1080495	vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995
1,0866159	vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995
1,0410537	vom 1. Januar 1996 bis 30. Juni 1996
1,0383658	vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Juni 1997

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Zweite Verordnung zur Änderung tierarzneimittelrechtlicher Vorschriften *)

Vom 10. Juni 1997

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund

- des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 3 und 5 des Gesetzes vom 26. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und
- der §§ 6 und 56a Abs. 3 Nr. 1 und des § 83 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1984 (BGBl. I S. 1251), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 552), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden nach den Worten „oder gestagener Wirkung" die Worte „oder beta-Agonisten mit anaboler Wirkung" eingefügt.
   b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Buchstabe a wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.
      bb) In Buchstabe b wird nach den Worten „Laichreife bei Fischen" das Wort „oder" angefügt.
      cc) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c angefügt:
         „c) zur Induktion der Tokolyse bei Rindern und Equiden sowie zur Behandlung bei Atemstörungen bei Equiden."
   c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach dem Wort „Embryotransfer" wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.
      bb) Nach den Worten „Laichreife bei Fischen" werden die Worte „oder um die Behandlung von Atemstörungen bei Equiden" eingefügt.
   d) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

      „Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend für beta-Agonisten mit anaboler Wirkung zur Tokolyse bei Rindern und Equiden. Die Behandlung von Atemstörungen bei Equiden darf nicht bei Masttieren erfolgen."

2. In § 3 Abs. 1 wird nach der Angabe „1 bis 4" die Angabe „und 7" eingefügt.
3. In § 5 Nr. 2 werden nach den Worten „oder gestagener Wirkung" die Worte „oder beta-Agonisten mit anaboler Wirkung" eingefügt.
4. § 6a wird gestrichen.
5. § 7 wird gestrichen.
6. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
   a) In den Nummern 1, 2, 3a und 4 wird jeweils der Eintrag in Spalte 3 ersetzt durch den Eintrag „alle Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen".
   b) Nach Nummer 6 wird in Spalte 1 die laufende Nummer „7" angefügt, in Spalte 2 werden die Worte „beta-Agonisten mit anaboler Wirkung", in Spalte 3

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung des Verbotes der Anwendung von beta-Agonisten nach der Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von beta-Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 3).

die Worte „alle Tiere, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen" und in Spalte 4 die Worte „alle Anwendungsgebiete, ausgenommen zur Induktion der Tokolyse bei Rindern und Equiden sowie zur Behandlung von Atemstörungen bei Equiden" angefügt.

Artikel 2

Die Verordnung über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung von Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren vom 21. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1135), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2011), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 wird nach Buchstabe b folgender neuer Buchstabe c angefügt:

      „c) beta-Agonisten mit anaboler Wirkung,".

   b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

      „Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Satz 2 gelten nicht für die Herstellung von Arzneimitteln, die zur Induktion der Tokolyse bei Rindern und Equiden sowie zur Behandlung von Atemstörungen bei Equiden sowie zur Behandlung von Heimtieren, Hunden und Katzen und Tieren, die in zoologischen Gärten gehalten werden, bestimmt sind."

   c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

2. § 3 wird gestrichen.

Artikel 3

Die Verordnung über tierärztliche Hausapotheken in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 554) wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und werden nach den Worten „gestagener Wirkung" die Worte „oder von beta-Agonisten mit anaboler Wirkung" eingefügt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Juni 1997

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Sechsundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung *)

Vom 13. Juni 1997

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), die hinsichtlich des § 26 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) und hinsichtlich des § 32 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 3 und 12 des Gesetzes vom 25. November 1994 geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Der Anlage 1 Teil A der Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1985 (BGBl. I S. 1082), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2186) geändert worden ist, wird folgende Nummer angefügt:

„419. Gewebe und Körperflüssigkeit aus Hirn, Rückenmark und Augen von Rindern, Schafen und Ziegen sowie Erzeugnisse daraus".

Artikel 2

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut der Kosmetik-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Zwanzigsten Richtlinie 97/1/EG der Kommission vom 10. Januar 1997 zur Anpassung der Anhänge II, III, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 16 S. 85).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. Juni 1997

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Bekanntmachung zu § 115 der Zivilprozeßordnung (Prozeßkostenhilfebekanntmachung 1997 – PKHB 1997)

Vom 16. Juni 1997

Auf Grund des § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2954) neu gefaßt worden ist, wird bekanntgemacht:

Die vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 maßgebenden Beträge, die nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 1 erster Halbsatz der Zivilprozeßordnung vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, betragen

1. für die Partei 660 Deutsche Mark,
2. für den Ehegatten 660 Deutsche Mark,
3. für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, 464 Deutsche Mark.

Bonn, den 16. Juni 1997

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Lanfermann

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger Seite	(Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
27. 5. 97	Verordnung zur Aufhebung der Vierten, Fünften, Siebenten, Dreißigsten und Einunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung 96-1-2-4, 96-1-2-5, 96-1-2-7, 96-1-2-30, 96-1-2-31	7025	(104	11. 6. 97)	1. 7. 97
10. 6. 97	Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus Indien neu: 2125-40-66	7137	(106	13. 6. 97)	14. 6. 97
21. 5. 97	Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nordwest zur vorübergehenden Abweichung von der Verordnung zur Einführung der Schiffahrtsordnung Emsmündung – Signalgebung für die Straßenklappbrücke Leerort (Jann-Berghaus-Brücke) neu: 9511-1-41	7201	(107	14. 6. 97)	15. 6. 97

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 24, ausgegeben am 12. Juni 1997

Tag	Inhalt	Seite
5. 6. 97	**Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen** ... FNA: neu: 404-27 GESTA: XC009	1086
23. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken ...	1095
24. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren ...	1095
24. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums ...	1096
24. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum ...	1096
24. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu sowie des Protokolls über Straßenmarkierungen ...	1097
24. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland ...	1098
24. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Europäische Konferenz der Verkehrsminister ...	1098
25. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken ...	1099
25. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) ...	1099
30. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes ...	1100

Preis dieser Ausgabe: 4,85 DM (2,80 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,85 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 25, ausgegeben am 17. Juni 1997

Tag	Inhalt	Seite
3. 6. 97	Verordnung zur Änderung 1 der Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 19 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge (Verordnung zur Änderung 1 der Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 19) ...	1102
3. 6. 97	Verordnung zur Änderung 1 der Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 22 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Schutzhelme und Visiere für Fahrer und Mitfahrer von Krafträdern und Mopeds (Verordnung zur Änderung 1 der Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 22) ...	1103
3. 6. 97	Verordnung zur Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 50 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten, Fahrtrichtungsanzeigern und Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild für Fahrräder mit Hilfsmotor, Krafträder und ihnen gleichgestellte Fahrzeuge (Verordnung zur Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 50) ...	1104

Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiff-fahrts-Organisation	1109
30. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau	1109
30. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982	1110
6. 5. 97	Bekanntmachung von Änderungen des Anhangs zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping	1110

Die

a) Änderung 1 der Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 19 und
b) Änderung 1 der Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 22

werden jeweils als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlagebände: 4,85 DM (2,80 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,85 DM.
Preis der Anlagebände: 4,85 DM (2,80 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,85 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
27. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 953/97 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern der Russischen Föderation fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1997)	L 139/1	30. 5. 97
27. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 954/97 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Russischen Föderation (1997)	L 139/3	30. 5. 97
29. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 956/97 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 hinsichtlich der besonderen Maßnahmen im Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Spargel	L 139/10	30. 5. 97
30. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 986/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 189/77 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Mindestlagermengenregelung für Zucker	L 141/65	31. 5. 97
30. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 987/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1066/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates betreffend die Quotenregelung im Rohtabaksektor für die Ernten 1995, 1996 und 1997	L 141/67	31. 5. 97
30. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 988/97 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen zu den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2202/96 hinsichtlich der während eines Teils des Wirtschaftsjahres 1997/98 zur Verarbeitung gelieferten Zitronen	L 141/69	31. 5. 97

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen.

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,85 DM (2,80 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,85 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
30. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 989/97 der Kommission zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien und Marokko	L 141/71	31. 5. 97
3. 6. 97	Verordnung (EG) Nr. 994/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 763/97 zur Einführung eines Überwachungsmechanismus bei der Einfuhr von frischen Sauerkirschen/Weichseln mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien	L 144/1	4. 6. 97
3. 6. 97	Verordnung (EG) Nr. 995/97 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die in der Verordnung (EG) Nr. 1926/96 für Litauen, Lettland und Estland vorgesehenen Rindfleischkontingente für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998	L 144/2	4. 6. 97
	Andere Vorschriften		
30. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 985/97 der Kommission zur Einstellung der Untersuchung betreffend die Umgehung der mit Verordnung (EWG) Nr. 993/93 des Rates eingeführten Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Waagen mit Ursprung in Japan durch die Einfuhr der gleichen, in Indonesien montierten und/oder dort umgeladenen Ware und zur Beendigung der zollamtlichen Erfassung der letztgenannten Einfuhren	L 141/61	31. 5. 97
2. 6. 97	Verordnung (EG) Nr. 993/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik geschlossenen Europa-Abkommen	L 143/6	3. 6. 97
3. 6. 97	Verordnung (EG) Nr. 996/97 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für gefrorenes Rindersaumfleisch des KN-Codes 0206 29 91	L 144/6	4. 6. 97
3. 6. 97	Verordnung (EG) Nr. 997/97 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1431/94, (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 mit den Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung in den Sektoren Eier und Geflügelfleisch und zur Verlängerung der Geltungsdauer bestimmter Einfuhrlizenzen in diesen Sektoren	L 144/11	4. 6. 97
3. 6. 97	Verordnung (EG) Nr. 998/97 der Kommission zur Anpassung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 des Rates über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1995–1998	L 144/13	4. 6. 97